Beiträge zur Geschichte der Exklave Büsingen

7. Teil

Die Exklave in der Zeit von 1815—1945

4. Abschnitt: Der Streit um die Fischrechte im Rhein (1851/1854)[1]

Von Ottobert L. Brintzinger, Esslingen am Neckar/Kiel

I.

Die Wildbannverleihung über das Mundat am Randen[2] brachte den Grafen von Nellenburg auch die Rechte im Flußbett des Rheines. Von ihnen mag die „Fischenz" - die Fischereigerechtigkeit - schon bald an das Kloster Allerheiligen gekommen sein. Jedenfalls gibt das Kloster Allerheiligen in einem Lehenbrief vom 14. Februar 1308 die „Vischenz in dem Rin vom Kilchberger Bach und ennant nider als lanch Büesinger wisen sind und disant nider untze uff unser mülinen" als Mannlehen an Konrad Gelzer mit allen Rechten, wie sie schon Gelzer Vater und Großvater besessen haben[3]. WERNER[4] beschreibt demgemäß die Fischereigerechtigkeit im Jahre 1308 von der Einmündung des Kilchbergerbaches[5] (etwa 1,5 km westlich der östlichen Gemarkungsgrenze Büsingens, also innerhalb des heutigen Exklavengebietes) auf der ganzen Rheinbreite abwärts bis zum Ende der linksufrigen Scharrenwiesen[6], von dort auf die rechte Stromhälfte beschränkt bis zum Mühlenquartier der Stadt Schaffhausen.

Nach dieser kurzen historischen Vorbemerkung können wir für das 19. Jahrh. ganz allgemein feststellen, daß auf der ganzen Untersee- und Hochrheinstrecke

[1] Der folgende Beitrag ist die Fortsetzung meiner Aufsätze „Büsingen bis zur Vogtei der Schaffhauser Familie Im Thurn (1535)" in Hegau-Heft 2 (4) 1957, „Büsingen von 1535 bis zum sogenannten Reiather Jurisdiktionskauf 1723" in Hegau-Heft 1 (5) 1958, „Büsingen von 1723 bis 1815 (Wiener Kongreß), die weiteren Bemühungen Schaffhausens um die Landeshoheit über Büsingen" in Hegau-Heft 2 (6) 1958, „Die Exklave in der Zeit von 1815 bis 1945, 1. Abschnitt: Territorialstreitigkeiten" in Hegau-Heft 1 (7) 1959 und „2. Abschnitt: Die evangelische Kirche in Büsingen — ihr Übergang an Baden (1843)" in Hegau-Heft 2 (10) 1960 sowie „3. Abschnitt: Der sogenannte Büsinger Handel (1849)" in Hegau-Heft 1/2 (11/12) 1961. Diese Beiträge und eine Reihe weiterer Aufsätze stellen Studien zu einer in Arbeit befindlichen historischen Dissertation über die Geschichte der Gemeinde Büsingen dar. Kritik, Anregungen und Ergänzungen sind dem Verfasser willkommen.
Zu den hier geschilderten Ereignissen vgl.: WERNER, Über Erwerb und Grenzen der Fischereirechte des Kantons Schaffhausen im Rhein, in: Schaffhauser Jahrbuch Bd. I (1926), S. 183 ff.; BUCHENBERGER, Fischereirecht und Fischereipflege im Großherzogtum Baden, 2. Aufl., 1903; DORNER-SENG, Badisches Landesprivatrecht, Halle 1906, S. 385 ff.; WALZ, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. V), Tübingen 1909, S. 414 ff.; Akten des Badischen Generallandesarchivs, Abt. 229 Fasc. 16362 und Abt. 233, Zugang 1951 Nr. 17, Conv. 103 Fasc. 2.

[2] Vgl. meinen Aufsatz „Büsingen bis zur Vogtei der Schaffhauser Familie Im Thurn (1535)" in Hegau-Heft 2 (4) 1957, S. 91.

[3] Nach WERNER, Fischereirechte, aaO., S. 208, mit einer Abbildung der im Schaffhauser Staatsarchiv liegenden Urkunde.

[4] WERNER, Fischereirechte, aaO., S. 208.

[5] Kilchbergerbach = Kirchbergerbach.

[6] Auch Büsinger Wiesen genannt; vgl. meinen Aufsatz: „Die Exklave in der Zeit von 1815 bis 1945, 1. Abschnitt: „Territorialstreitigkeiten" in Hegau-Heft 1 (7) 1959, S. 58.

Fischrechte bestehen[7], die nicht mit dem staatlichen Hoheitsgebiet zusammenfallen. Diese Fischereigerechtigkeiten entstammen der mittelalterlichen Ausbildung des Fischrechts und Jagdrechts als lehnbare Regale. In den einzelnen Gebietsteilen, aus denen sich das Großherzogtum zusammensetzte, waren diese Rechte weitgehend zersplittert, meist im Besitze der Standes- und Grundherren oder von einzelnen Städten und Gemeinden. Dazuhin wurde in Anlehnung an landrechtliche Bestimmungen ein Fischereirecht der Angrenzer an ein fischbares Gewässer anerkannt, das die Vermutung seines Bestandes für sich hatte[8].

Um diese Zersplitterung der verschiedenen Fischereirechte zu beenden, wurde das Gesetz vom 29. März 1852 betreffend das Recht zur Fischerei, die Ausübung derselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten[9] erlassen, das sich an das Gesetz vom 10. April 1848 über die Aufhebung der Feudalrechte[10] anschloß.

II.

Kurz vor Erlaß dieses Gesetzes vom 29. März 1852 hatte das Badische Bezirksamt Radolfzell in Schaffhausen angefragt, aus welchem Rechtsgrunde der Kanton Schaffhausen das Fischereirecht auf badischer Rheinseite vor der Gemarkung Büsingen verpachte. Die Antwort blieb ein Jahr lang aus, und so drohte das Bezirksamt mit der Verhaftung der schaffhauserischen Pächter, wenn sie beim Fischen auf badischem Hoheitsgebiete betroffen wurden.

Schaffhausen erklärte daraufhin dem Radolfzeller Bezirksamt, daß dem Kantonalen Kirchen- und Schulfonds (Klosterverwaltung Allerheiligen) als Nachfolger des ehemaligen Klosters Allerheiligen die Fischenz schon seit unvordenklichen Zeiten zustehe. Auch erhob Schaffhausen 1853, als durch die Vollziehungsordnung zum badischen Fischereigesetz von 1852 die Fischerei in schiff- und floßbaren Flüssen gegen Entschädigung der Vorbesitzer vom Staat Baden eingezogen wurde, durch die kantonale Finanzverwaltung den Entschädigungsanspruch bei der Badischen Seekreisregierung in Konstanz.

Im Jahre 1854 liefen jedoch die Verhandlungen mit dem Kanton Thurgau über die Grenzziehung im Rhein, die am 21./30. Oktober 1854 zu dem Staatsvertrage führen sollten, der noch heute die Grundlage für die Grenze in diesem Bereich bildet[11]. Während der Art. I dieses Vertrages eine klare Grenzziehung in Untersee und Rhein festlegte, erklärte Art. II die Fischerei im Untersee für frei und allgemein und setzte ausdrücklich unter litt. c fest, daß auf Urkunden und altes Herkommen sich stützende Fischereigerechtigkeiten gegenseitig als Privatrechte anerkannt werden.

[7] Zur Literatur hierüber: In den Akten des Badischen Generallandesarchivs, Abt. 233 Conv. 102 Fasc. 3, findet sich ein Hinweis auf eine Schrift „Die Privatfischereirechte in Bodensee und Rhein, ihr Ursprung und Umfang" (ohne Verfasserangabe) aus den Generalakten des Bezirksamtes Konstanz, IV. Fischerei, betreffend die Privatrechte von Schweizern zur Ausübung der Fischerei im Rhein auf der Strecke von Konstanz bis Eschenz, die ich allerdings nicht ermitteln konnte; weiter: „Vergleichsrezeß zwischen der gemeindt Öhningen und der gemeindt Eschenz wegen der Fischereigerechtigkeit auf dem Rhein" (ohne Datum), Original in den Akten des Badischen Generallandesarchivs, Zugang 1900 Nr. 6 des Bezirksamtes Radolfzell, Verwaltungssache Generalia, Fischerei und Goldwäscherei, 1629—1839.

[8] WALZ, aaO., S. 415

[9] BadGVOBl. S. 111

[10] BadRegBl. S. 107

[11] Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Kanton Thurgau vom 20./31. Oktober 1854 (ratifiziert durch die Schweiz am 26. 12. 1854, durch Baden am 20. 1. 1855), BadRegBl. 1855 S. 113.

Dies bezog sich insbesondere auf das der Stadt Dießenhofen (Kanton Thurgau) auf Grund des Kaufes des sogen. Unterhofes auf der ganzen Rheinbreite gegenüber Gailingen zustehende und durch einen Lehensbrief vom 18. Juli 1725[12] bestätigte Fischrecht, das sich rheinaufwärts vom Grenzstein oberhalb der Gaishütte (auf badischer Seite) gegen Hemmishofen, rheinabwärts bis zum sogen. Hattinger Stein unterhalb des Laaggutes (Kanton Schaffhausen) und Grenze gegen Büsingen erstreckte[13].

Auf Grund der in dem Staatsvertrag mit dem Kanton Thurgau getroffenen Regelung dürfte auch die Entscheidung der Badischen Seekreisregierung im Jahre 1855 ergangen sein, daß es bezüglich des Fischereirechtes im Rhein längs der Gemarkung Büsingen bei den seither bestandenen Verhältnissen auch für die Zukunft zu belassen sei, die Ablösung also nicht vorgenommen werde.

Büsingen besitzt also keine Fischrechte im Rhein[14], und WERNER führte es auf diese Tatsache zurück, daß in Büsingen fast keine Rheinfische gegessen werden.

Selbstverständlich gelten von 1855 an auch für die Schaffhausen nun als Privatrecht zustehenden Fischereirechte die hoheitlichen Bestimmungen Badens nach dem allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatze, daß jeder Mensch mit seinen Handlungen den Gesetzen des Staates unterliegt, auf dessen Hoheitsgebiet er sich befindet. So finden also auch auf die Fischerei innerhalb der rechten Rheinstromhälfte vor Büsingen die in der Folge von Baden erlassenen Gesetze[16] über Fischereirechte und Fischereipflege[17] sowie die von Baden ratifizierten Fischereikonventionen[18] Anwendung. So haben z. B. auch Schweizer Staatsbürger, die in Ausübung ihrer auf badischem Hoheitsgebiet liegenden privatrechtlichen Fischrechte fischen, eine badische Fischkarte (Fischerei-Erlaubnis[19]) zu beantragen, sofern nicht eine Befreiung hiervon erteilt wurde.

[12] Urschrift in den Akten der Gemeinde Gailingen, Verwaltungssachen III, 1. Fischerei, betr. die Ablösung von Fischereirechten (1853 ff.); Abschriften in den Akten des Badischen Generallandesarchivs, Abt. 233 Conv. 100 Fasc. 3 und Conv. 101 Fasc. 2 sowie Conv. 102 Fasc. 3.

[13] Nach dem Lehensbrief: „... hat die Länge einer Wegstunde und umfaßt die ganze Breite des Rheins"; vgl. Akten des Badischen Generallandesarchivs, Abt. 233 Conv. 103 Fasc. 2. — Bemerkenswert ist dabei, daß dieses Fischrecht auch die ganze Rheinbreite gegenüber dem zum Kanton Schaffhausen gehörenden Laaggut einnimmt.

[14] Inwieweit eine Ausdehnung der Schaffhauser Fischrechte rheinaufwärts der Kilchbergbach-Mündung bis zum Hattinger Stein (ca. 1,5 km) nach altem Herkommen stattgefunden hat oder ob nicht doch die Fischgerechtigkeit über diese Rheinlänge Baden zusteht, konnte ich nicht feststellen.

[15] WEINER, Büsingen am Hochrhein, die reichsdeutsche Insel in der Schweiz, Büsingen 1938, S. 93.

[16] Vgl. bis 1909: Gesetz vom 3. 3. 1870 betr. die Ausübung und den Schutz der Fischerei, BadGVOBl. S. 225; hierzu Novelle mit Ergänzung vom 26. 4. 1886, BadGVOBl. S. 189; Landes-Fischereiordnung vom 3. 2. 1888, abgeändert und ergänzt am 22. 3. 1894, 1. 2. 1896 und 4. 12. 1897 (BadGVOBl. 1888 S. 13, 1894 S. 142, 1896 S. 48 und 1887 S. 315; Gesetz vom 29. 3. 1890 betr. das Recht der Ausübung der Fischerei, BadGVOBl. S. 143.

[17] Vgl. BUCHENBERGER, aaO.

[18] Vgl. bis 1909: Basler Konvention vom 25. 3. 1875; Mühlhauser Konvention vom 14. 7. 1877; Staatsvertrag zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz über die Fischereiverhältnisse im Rhein und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees vom 18. 5. 1887, BadGVOBl. 188 S. 5; Staatsvertrag zwischen Baden, Bayern, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz über die Fischereiverhältnisse im Bodensee (Obersee) vom 5. 7. 1893, BadGVOBl. 1894 S. 135; Gemeinsame Fischerei-Ordnung für den Bodensee (Untersee) für Baden und die Schweiz vom 3. 7. 1897, BadGVOBl. S. 269; Vertrag des Deutschen Reiches, der Niederlande und der Schweiz über die Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheines vom 3. 6. 1885, RGBl. 1886 S. 192.

[19] Gemäß § 49 des badischen Fischereigesetzes von 1890.